

Zeitschrift:	Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber:	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band:	10 (1918)
Heft:	1
Rubrik:	Aus schweizerischen Verbänden

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Dienstpflichtige hat nach Abs. 3, Art. 341 O. R. auf «die Interessen des Dienstherrn» möglichst Rücksicht zu nehmen. Es kann also nicht nach Belieben frei gemacht werden. Dem Arbeitgeber ist jedenfalls Mitteilung zu machen, zu welcher Zeit und an welchem Tage die Freizeit gewünscht wird. Die landläufige Auffassung, während der Kündigungsfrist könne man nach Belieben von einem Betriebe fernbleiben, ist falsch und hat schon zu vielen Anständen, namentlich Lohnentzügen, ja gar Entlassungen geführt. Für das Wegbleiben ist eine Entschuldigung vor Verlassen des Betriebes anzubringen. — Natürlich hat nicht nur der Arbeiter dem Dienstherrn gegenüber Rücksicht zu tragen, sondern auch umgekehrt darf selbstredend der letztere nicht schikanös dem Arbeiter die Freizeit verweigern.

In der Praxis der Arbeitersekretariate führt diese «Freizeit» eine nicht unbedeutende Rolle. Deshalb ist Aufklärung über Art. 341 O. R. sehr am Platze.

Wir bitten um Abdruck dieser instruktiven Ausführungen in der Gewerkschaftspresse. Die Red.

Aus schweizerischen Verbänden.

Handels-, Transport und Lebensmittelarbeiter. Die Kellner des Café des Banques in Zürich erlangten durch einen eintägigen Streik Anerkennung des Tarifvertrages.

Ueber die Lohn- und Arbeitsbedingungen der Gärtner wurden an 10 Orten der Schweiz Erhebungen veranstaltet. Danach waren beschäftigt:

	1913	1917
Gärtner	503	281
Lehrlinge	96	89
Hilfsarbeiter	213	161
Arbeiterinnen	—	45
	812	576

Der Mindestlohn beträgt 60 Cts. für Gärtner (1913 50 Cts.), der Höchstlohn 1,05 Fr. (1913 70 Cts.), der Durchschnittslohn 70,29 Cts. (1913 55,9 Cts.).

Bezieht der Arbeiter Kost und Logis beim Meister, so beträgt der Mindestlohn 40 Fr., der Höchstlohn 100 Fr. im Monat, für Gartenarbeiten 50 Fr. und 70 Fr.

Der Mindeststundenlohn für Gartenarbeiter beträgt 45 Cts., für Arbeiterinnen 35 Cts. Der Höchstlohn für Gartenarbeiter 72 Cts., für Arbeiterinnen 40 Cts.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Verdienst dieser Arbeiter sehr stark von den Witterungsverhältnissen abhängig ist.

Holzarbeiter. Die Erhöhung der Wochenbeiträge um 10 Rp. ist in der Urabstimmung mit 2494 gegen 308 Stimmen angenommen worden.

Lithographen. Eine interessante Entscheidung wurde vom Tarifamt gefällt. Der Internierte N. wurde von der Firma B. beschäftigt, kündigte aber, da ihm eine besser zusagende Stellung angeboten wurde. Die Firma B. verweigerte die Anerkennung der Kündigung, da die Austrittserklärung nicht stichhaltig sei und N. an die Vorschriften für die Beschäftigung von Internierten gebunden sei. Das Tarifamt, dem der Fall unterbreitet wurde, ging von dem Standpunkt aus, dass N. dem Tarif unterstehe, da er laut den Abmachungen beim Arbeitsantritt Mitglied des Lithographenbundes werden musste. Der Inhalt des Arbeitsvertrages werde durch die Vorschriften über die Beschäftigung von Internierten nicht berührt. So wie für die Arbeitszeit und den Lohn die Berufsordnung gültig sei, verhalte es sich auch mit dem Kündigungsrecht. Die Firma B. könne daher dem Internierten N. die Zustimmung zur Kündigung nicht verweigern. In diesem Sinne wurde denn auch entschieden.

Metall- und Uhrenarbeiter. Der Verbandsvorstand steht mit dem Maschinenindustriellenverband wegen Reduktion der Arbeitszeit in den Maschinenfabriken der ganzen Schweiz in Unterhandlung. Den Anlass dazu bot der Streik der Arbeiter in der Reishauerschen Werkzeugfabrik in Zürich. Die Arbeiter fordern die 53stundenwoche, die Unternehmer offerieren 54 Stunden pro Woche. In allen grösseren Industriorten fanden zahlreich besuchte Versammlungen der Metallarbeiter statt, die sich mit der Frage befassten. In der Mehrzahl wurde dabei der Meinung Ausdruck gegeben, die Offerte der Unternehmer anzunehmen, um einem Kampfe mit ungewissem Ausgang in der jetzigen Zeit aus dem Wege zu gehen. Die nächsten Wochen werden die Entscheidung bringen.

In der Munitionsindustrie macht sich eine Krise bemerkbar. Bereits erfolgen da und dort Arbeiterentlassungen. Auch in den Betrieben der Maschinenindustrie scheint die Hochkonjunktur überschritten zu sein. Aus Arbon, Winterthur, Bern und andern Orten werden Betriebseinschränkungen gemeldet wegen Mangel an Rohprodukten.

Die Elektriker in Basel sind am 26. November in den Streik getreten, um endlich zu vertraglichen Verhältnissen zu kommen. Die Arbeit wurde am 7. Dezember mit Einsetzung eines für beide Teile verbindlichen Schiedsgerichtes wieder aufgenommen. Im Streik standen 190 Arbeiter.

Im Schiedsspruch wurde den Arbeitern der freie Samstagnachmittag mit entsprechendem Lohnausgleich, Zuschlag für Ueberzeit 25%, für Nacharbeit 50%, für Sonntagsarbeit 100% zugestanden, ferner angemessene Montagezulagen. In den ersten 3 Jahren sollen 3 Tage, später 6 Tage bezahlte Ferien bewilligt werden.

Der Streik in den Kugellagerwerken Oerlikon, an dem rund 450 Arbeiter beteiligt waren, konnte ebenfalls zum Abschluss gebracht werden. Es wurden Erhöhungen der Stundenlöhne und der Akkordansätze zugestanden. Ebenso die Einführung von Ferien nach fünfjähriger Beschäftigungsdauer.

In Biel stehen die Arbeiter der Uhrenfabrik L. Müller & Cie. seit dem 17. Dezember im Streik, weil unorganisierte Visiteure beschäftigt werden.

Papier- und Hilfsarbeiter im graph. Gewerbe. Die Tarifbewegung in den Buchdruckereien hat in Basel und Zürich zum Abschluss von Tarifen geführt, während die Berner Prinzipale von einem Tarif bisher nichts wissen wollen.

Im Zürchertarif sind die folgenden Arbeitsbedingungen festgelegt: Arbeitszeit 9 Stunden, Minimallohn für Einleger und Abzieher im ersten Jahr 24 Fr., im dritten Jahr 28 Fr., im fünften Jahr 30 Fr. Einlegerinnen 21, 25 und 27 Fr. Hilfsarbeiter an Rotationen und in Stereotypien 24, 33 und 35 Fr. Andere Hilfsarbeiter unter 16 Jahren 14 Fr. Die übrigen 18, 25 und 27 Fr. Weibliche Hilfsarbeiter unter 16 Jahren 13 Fr. Die übrigen 16, 23 und 25 Fr. Der Vertrag tritt auf 1. November 1917 mit einer Lohnerhöhung von 2 Fr. in Kraft. Eine weitere Lohnerhöhung von 2 Fr. folgt auf 1. Januar 1918. Der Vertrag gilt bis Ende 1920.

Zum Zwecke der Stärkung der Kampfbereitschaft werden von den Verbandsmitgliedern Extrabeiträge von 50 Rp. bis 2.50 Fr. pro Quartal erhoben.

Schneider. Der schweizerische Schneiderverband hat die schwere Krise, von der er bei Kriegsausbruch betroffen wurde, nun ebenfalls überwunden. Die Mitgliederzahl betrug bei Kriegsausbruch 1850, wovon 164 weibliche. Sie ging bis auf 1086 zurück und hat heute wieder die Höhe von 1718 erreicht. Davon sind 545 weibliche Mitglieder. Dass das Agitationsfeld der Schneider noch sehr gross ist, zeigt die Tatsache, dass nach der letzten Betriebszählung in der Schweiz 5000 Schneider und 16.000 Schneiderinnen beschäftigt sind.

Zimmerleute. Der Zentralvorstand hat im September die üblichen Lohnerhebungen veranstaltet.

Was ihren Umfang anlangt, so sind sie etwas besser als im Jahre 1915 ausgefallen, immerhin aber noch lange nicht so gut als die Erhebungen vor dem Kriege. Erfasst sind 255 Betriebe (161 im Jahre 1915) mit 1322 Zimmerleuten (856), 60 Handlangern (15) und 29 Lehrlingen (16).

Im Verhältnis zu den beschäftigten Zimmerleuten sind die Handlanger wieder etwas stärker vertreten, was auf die günstige Konjunktur, die an manchen Orten einen Mangel an Zimmerleuten herbeigeführt hat, zurückzuführen sein wird. Die Zahl der Lehrlinge ist verhältnismässig gleichgeblieben.

Der Durchschnittsstundenlohn für alle Zimmerleute betrug im September 1917 83,6 Cts. Seit 1907 ist er um 27,7 Cts. oder 49,6 Prozent gestiegen, seit 1913, also unmittelbar vor dem Kriege, um 15,7 Cts. oder 21,6 Prozent. Man sieht also, was es auf sich hat mit dem Getue der Arbeitgeber, die sich brüsten, den Lohn wer weiß wie viel aufgebessert zu haben.

Bezüglich der täglichen Arbeitszeit hat der Krieg einen kleinen Fortschritt gebracht. Bisher hatten nur die Kollegen in Basel eine kürzere Arbeitszeit als 10 Stunden. Nach den neuen Erhebungen ist es aber auch den Kollegen von Zürich, St. Gallen und Bern gelungen, die 9½stündige Arbeitszeit fast überall zur Anerkennung zu bringen, wenn sie auch noch nicht vertraglich festgelegt ist. Sonst wird durchwegs noch 10 Stunden gearbeitet.



Ausland.

Vereinigte Staaten von Amerika. Das kürzlich erschienene offizielle Jahrbuch des Statistischen Amtes für Arbeiterschutzgesetze bringt eine Reihe von Verordnungen und Gesetzen, die im Bund und in den Einzelstaaten im Laufe des Berichtsjahres erlassen worden sind. Die bedeutendsten unter den Bundesgesetzen sind der *Achtstundentag für die Eisenbahner* und ein *Kinderschutzgesetz*, das den Transport von Waren verbietet, an dem Kinder unter einem bestimmten Alter gearbeitet haben.

Das Adamson-Gesetz, wie der Achtstundentag der Eisenbahner nach dem Vater des Gesetzes genannt wird, ist trotz dem heftigen Widerstande der Bahngesellschaften nach langen, schweren Kämpfen und unter der wiederholten Drohung mit dem *Generalstreik* errungen worden. Schon am 4. September vorigen Jahres wollten die vier grossen «Brüderschaften» der Eisenbahner, zusammen 400,000 Mann, für die grundsätzliche Forderung des Achtstundentages in den Generalstreik treten, der aber nicht nötig wurde, da Repräsentantenhaus und Senat das Achtstundengesetz durchpeitschten, um die drohende Gefahr abzuwenden. Die Eisenbahngesellschaften wollten sich aber dem Gesetze nicht fügen, strengten Prozesse an und fanden auch einen verständnisinnigen Richter, der das Gesetz für «unkonstitutionell» erklärte. Den Eisenbahnhern blieb nichts anderes übrig, als wiederum zu dem Mittel zu greifen, das sich schon einmal als wirksam erwiesen hatte: sie erklärten abermals einen Generalstreik auf Samstag den 17. März, der angesichts der Kriegsrüstungen zu einer Katastrophe für das Land geworden wäre. Präsident Wilson erzielte einen Aufschub der Feindseligkeiten und ernannte eine Einigungskommission, die zwei Tage und zwei Nächte zähe Verhandlungen führte, mit dem Resultat, dass am Morgen des 19. März alle wesentlichen Forderungen der Arbeiter erfüllt waren. Am selben Tage, ein paar Stunden danach, erklärte der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten, dass das Adamson-Gesetz nicht im Widerspruch mit der Verfassung stehe, wodurch alle vorgängigen richterlichen Entscheide umgestossen wurden.

Damit hatten die Eisenbahner einen vollständigen Sieg errungen und mit ihnen auch der amerikanische Gewerkschaftsbund, der in diesen Kämpfen geschlossen auf ihre Seite trat. In der Begründung des Urteils des Obersten Gerichtshofes gibt dieser ungefragt und unbefugt der Meinung Ausdruck, dass die Eisenbahner nun auf ihr Streikrecht verzichten müssten — «wie Soldaten, die angesichts des Feindes nicht desertieren dürfen» —, eine Meinung, die übrigens auf bürgerlicher Seite weit verbreitet ist und auch im Präsidenten Wilson einen gewichtigen Vertreter gefunden hat. Parlamentarische Kommissionen sind nun auf der Suche nach einer möglichst harmlosen Form, namentlich durch die beliebten obligatorischen Einigungsämter, das Streikrecht der Eisenbahner aus der Welt zu schaffen. Diese sind dagegen fest entschlossen, für den Achtstundentag auch kein Jota von ihren bürgerlichen Rechten aufzugeben, und gehen deshalb neuen schweren Kämpfen entgegen, bei denen sie wieder die gesamte organisierte Arbeiterschaft des Landes auf ihrer Seite haben werden.

Das neue *Bundesgesetz zum Schutze der Kinder* verbietet sowohl im zwischenstaatlichen Verkehr wie im Verkehr mit dem Ausland die Beförderung von Produkten und Waren, an denen Kinder unter einem bestimmten Alter gearbeitet haben, und zwar in Bergwerken und Steinbrüchen unter sechzehn, in Werkstätten und Fabriken unter vierzehn Jahren. Das Gesetz bestimmt ferner, dass Kinder nicht länger als acht Stunden täglich, nicht mehr als sechs Tage in der Woche, nicht vor sechs Uhr morgens und nicht nach sieben Uhr abends beschäftigt werden dürfen. Die Kinderschutzgebung der Einzelstaaten, wenn von einer solchen ernstlich gesprochen werden kann, ist noch so buntscheckig und mit wenigen Ausnahmen so rückständig, dass diese bescheidenen Bedingungen einen erheblichen Fortschritt und einen Zwang für die Einzelstaaten bedeuten, ihre Gesetzgebung damit in Einklang zu bringen. Patriotische und menschenfreundliche Unternehmer machen, so gut es gehen mag, gegen das Gesetz Obstruktion. Der Abgeordnete Robinson hat, mit Rücksicht auf die Wehrfähigkeit des Landes, im Repräsentantenhaus einen Antrag auf Verschiebung der Ausführung des Gesetzes bis ein Jahr nach Friedensschluss eingebracht, und andere brave Leute sind an der Arbeit, in den Gerichtshöfen der Einzelstaaten richterliche Urteile gegen das Gesetz zu erwirken. Natürlich im Namen der Freiheit und im Interesse der staatlichen Unabhängigkeit! Ohne solche Widerstände geht es nun einmal nicht.

—u.



An die Zentralvorstände der Gewerkschaftsverbände und an die Vorstände der Arbeiterunionen.

Wir beabsichtigen, einer der nächsten Nummern der «Gewerkschaftlichen Rundschau» wiederum ein Adressenverzeichnis beizulegen und werden zu diesem Zwecke nächster Tage an alle Zentralverbände und Unionen Zirkulare versenden. Wir bitten, die Fragebogen sofort nach den Neuwahlen richtig ausgefüllt einzusenden.

Vorstände, die die Fragebogen nicht erhalten sollten, mögen solche reklamieren.

Das Bundeskomitee.



Avis.

Bestellungen auf Einbanddecken für die «Gewerkschaftliche Rundschau» à 2 Fr. werden bis Ende Januar entgegengenommen.

Inhaltsverzeichnisse für den Jahrgang 1917 der «Gewerkschaftlichen Rundschau» können vom Sekretariat, Kapellenstrasse 8, Bern, gratis bezogen werden.

Das Bundeskomitee.